



# Editorial

## Verschlimmbesserung

Es gibt Reformen, die sind tiefgreifend und gut. Es gibt Reformen, die sind nicht tiefgreifend, aber gut. Es gibt Reformen, die sind tiefgreifend, aber nicht gut.

Und es gibt Reformen, die sind weder tiefgreifend noch gut. Von einer solchen ist zu berichten.

Nach § 14 HeimG ist es dem Träger und den Beschäftigten eines Heimes untersagt, sich von oder zugunsten von Heimbewohnern oder Heimbewerbern Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Die offen gelegte Zuwendung in einer Verfügung von Todes wegen fällt nach ständiger Rechtsprechung unter die Norm. Ein Verstoß gegen § 14 HeimG macht die Verfügung von Todes wegen nichtig (§ 134 BGB).

§ 14 HeimG war rechtspolitisch schon immer hoch bedenklich. Hunderttausende von Menschen leben in Heimen. Viele davon haben keine nahen Angehörigen oder nur solche, die sich nicht um sie kümmern. § 14 HeimG nimmt ihnen, auch und gerade wenn sie testierfähig sind, die Freiheit, diejenigen offen zu Erben einzusetzen, die ihnen am Ende ihres Lebens Gutes tun. Erklärt man die entsprechenden Testamente für nichtig, werden oft allerentfernteste Verwandte Erben. Hinter der Norm steht ein Menschenbild voller unwürdiger Unterstellungen: Der Heimbewohner ist willensschwach und leicht beeinflussbar, der Heimmitarbeiter schmeichlerisch und geldgierig, der Heimbetreiber auf nichts als Profitmaximierung aus. Das Gesetz beschränkt zur Verhinderung weniger Missbrauchsfälle die Freiheit der Mehrheit. § 14 HeimG widerspricht dem Geist des Betreuungsrechts, das dem Betreuten soviel Rechtsmacht wie möglich belassen will. Der erbrechtliche Schutz gegen Einschränkungen der Testierfreiheit reicht völlig aus: die Einzelfallprüfung auf Testierunfähigkeit, Erbunwürdigkeit, Sittenwidrigkeit, die Anfechtung wegen Irrtums oder Drohung.

Das Heimrecht ist durch die Föderalismusreform zum 01.09.2006 aus der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für die öffentliche Fürsorge nach Art. 74 I Nr. 7 GG ausgeklammert worden. Seither liegt die Gesetzgebungskompetenz für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des bisherigen Heimgesetzes bei den Ländern. Der Bund ist nach Art. 74 I Nr. 1 GG aber nach wie vor für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zuständig. In die-

ser Hinsicht liegt ein Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des HeimG (der bisherigen §§ 5–9) vor; § 14 HeimG wird von diesem Entwurf nur erfasst, soweit er Sicherheitsleistungen des Heimbewohners für die Erfüllung der Vertragspflichten betrifft; den Rest des bisherigen § 14 HeimG will man den Ländern überlassen (weil es sich nicht um bürgerliches Recht, sondern um Heimrecht handle) (BR-Drucks. 167/09). Um Schutzlücken zu vermeiden, will der Bund die übrigen Vorschriften des HeimG erst aufheben, wenn in allen Bundesländern eine Nachfolgeregelung in Kraft getreten ist. § 14 HeimG gilt also vorerst weiter, soweit nicht die Länder eigene Regelungen erlassen.

Bisher haben Baden-Württemberg, Bayern und NRW neue Heimgesetze erlassen. In den beiden erstgenannten Ländern finden sich Normen, die dem bisherigen § 14 HeimG voll entsprechen. In NRW stellt § 10 (des »Wohn- und Teilhabegesetzes WTG« – merkwürdiger Name) eine Parallele zu § 14 I, II, V HeimG dar. Es fehlt jedoch eine Parallele zu § 14 VI HeimG, nach dem die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot zulassen kann, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung des Verbots nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind. Dafür gibt es eine weitere generelle (so bisher in § 14 HeimG nicht vorgesehene) Ausnahme in § 10 IV WTG: »Das Verbot gilt auch nicht, wenn der Betreiber Spenden annimmt und nachweist, dass er in Bezug auf die Spende einem Bewohner oder einem Bewerber um einen Platz in der Betreuungseinrichtung keine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde. Das wird vermutet, wenn die Spende von einer juristischen Person erbracht wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und deren satzungsgemäßer Zweck die Unterstützung von Hospizen ist, die stationäre Versorgung im Rahmen von Vereinbarungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches anbieten. Der Betreiber hat das Verfahren zur Spendenannahme vorher anzuzeigen und die Einnahme zu dokumentieren.«

Ergebnis: Beibehaltung des Verbots, landesrechtliche Zersplitterung in Einzelheiten. Wie gesagt: nicht tiefgreifend neu, nicht gut. Aber eines gewiss: verwirrend!

*Karlheinz Muscheler*

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum